

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 27.05.2021****Erhebung der Ortskirchensteuer****und****Antwort****Minister der Finanzen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) sieht vor, dass als Kirchensteuer neben dem Zuschlag zur Einkommensteuer auch eine Abgabe nach den Messbeträgen der Grundsteuer erhoben werden kann (§ 2 KiStG). Dabei übermitteln die Landes- und Gemeindebehörden den Kirchen (Kirchengemeinden) auf Anforderung die für die Besteuerung erforderlichen Daten, soweit diese bereits zu anderen Zwecken erhoben wurden.

Die Kirchensteuerordnungen der hessischen Kirchen (EKHN, Bistümer Fulda, Limburg und Mainz) enthalten bezüglich der Ortskirchensteuer in Form einer grundsteuerabhängigen Abgabe jeweils im Wesentlichen gleichlautende Regelungen. Demnach können die Ortskirchensteuern in Form eines Hundertsatzes zu den Grundsteuermessbeträgen erhoben werden, wobei als Besteuerungsgrundlage das gesamte Grundvermögen herangezogen wird. Die Höhe der Zuschlagsätze auf die Grundsteuermessbeträge A und B kann dabei verschieden hoch bemessen werden. Die Ortskirchensteuer wird durch Beschluss der jeweiligen Kirchengemeinde festgesetzt und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und das Land Hessen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. In wie vielen hessischen Gemeinden haben Kirchengemeinden Ortskirchensteuern auf Basis der Grundsteuer festgesetzt?

Die staatliche Genehmigung zu den Steuerbeschlüssen von Kirchengemeinden erteilt der Regierungspräsident (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes). Entsprechende Steuerbeschlüsse wurden den Regierungspräsidien nicht zur Genehmigung vorgelegt.

Einer Einzelgenehmigung bedarf es nicht, wenn die Steuerbeschlüsse im Rahmen der vom Kultusminister allgemein genehmigten Steuersätze verbleiben (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes). Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob und in welchem Umfang Kirchengemeinden der beiden großen Kirchen – über die in der Vorbemerkung genannten Diözesen und Landeskirchen hinaus haben die Erzdiözese Paderborn, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie die Evangelische Kirche im Rheinland Gebietsanteile in Hessen – von der Möglichkeit Gebrauch machen, Ortskirchensteuer nach den Messbeträgen der Grundsteuer nach Maßgabe allgemein genehmigter Steuersätze zu erheben.

Frage 2. In wie vielen der unter 1. genannten Gemeinden erfolgt der Einzug der Ortskirchensteuer durch das jeweils zuständige Finanzamt?

Die Verwaltung von Ortskirchensteuern erfolgt nicht durch die Finanzverwaltung.

Frage 3. In welchen Bereichen bewegt sich der von den jeweiligen Kirchengemeinden erhobene Prozentsatz auf die Grundsteuer?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob und in welcher Höhe Kirchengemeinden Ortskirchensteuer nach den Messbeträgen der Grundsteuer erheben.

Frage 4. Wovon ist die Genehmigung einer Ortskirchensteuer durch das Land Hessen abhängig (d.h. in welchen Fällen kann bzw. muss das Land die Genehmigung versagen)?

Die Genehmigung eines Beschlusses zur Erhebung von Ortskirchensteuer setzt voraus, dass die dort getroffenen Bestimmungen im Einklang mit dem Kirchensteuergesetz stehen.

Frage 5. Welche Daten von Steuerpflichtigen werden durch die Landes- und Gemeindebehörden den Kirchen bzw. Kirchengemeinden auf Anforderung im Zusammenhang mit der Erhebung einer Ortskirchensteuer übermittelt?

Die Landesverwaltung übermittelt an die Kirchengemeinden keine Daten im Zusammenhang mit der Erhebung von Ortskirchensteuer. Inwieweit Gemeindebehörden zu diesem Zweck Daten an Kirchengemeinden übermitteln, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 6. Erstrecken sich die unter 5. aufgeführten Daten auch auf Daten, die sie im Wege der Amtshilfe von Behörden anderen Bundesländer zur Ermittlung von Daten zu Grundbesitz außerhalb Hessens einholen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Frage 7. Welche Gebühren erhebt das Land bzw. die jeweils zuständigen Behörden von den Kirchen für den Einzug der Ortskirchensteuer bzw. die mit der Übermittlung der zur Erhebung dieser Steuer erforderlichen Daten?

Hinsichtlich des Einzugs der Ortskirchensteuer wird auf die Antwort zur Frage 2, hinsichtlich der Übermittlung der zur Erhebung dieser Steuer erforderlichen Daten auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

Frage 8. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob Kirchengemeinden im Hinblick auf die zurückgehenden Einnahmen aus der Landeskirchensteuer zukünftig vermehrt die Möglichkeit der Festsetzung der Ortskirchensteuer nutzen werden, insbesondere auch im Hinblick auf die durch die Grundsteuerreform voraussichtlich ansteigenden Steuersätze?

Die Landesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

Wiesbaden, 9. November 2021

Michael Boddenberg